

AUSSCHREIBUNG 2025

DDG/ADF

ADVANCED CLINICIAN SCIENTIST PROGRAM

(Förderzeitraum 2026/2027, 24 Monate)

EINSENDESCHLUSS
15.10.2025

Die Deutsche Stiftung für Dermatologie schreibt ärztliche Qualifizierungsstellen als „Advanced Clinician Scientist“ in der Dermatologie (in der Regel 50 Prozent Forschung / 50 Prozent Klinik) für einen Förderzeitraum von zwei Jahren aus. Die Ausschreibung erfolgt unter der Schirmherrschaft und Förderung der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG) und der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Forschung (ADF). Das Programm wird aus Eigenmitteln der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft und aus ungebundenen Drittmitteln der Industrie getragen. Voraussichtlicher Förderbeginn ist das 1. Quartal 2026.

Mit dem „DDG/ADF Advanced Clinician Scientist Program“ soll der ärztlich-wissenschaftliche Nachwuchs in der akademischen Dermatologie gefördert werden. Dazu wird eine projektgebundene Finanzierung vergeben, die eine 50-prozentige Freistellung von der ärztlichen Tätigkeit ermöglicht und dem Aufbau der eigenen Forschungsexpertise dient.

Die Bewerber:innen müssen eine abgeschlossene Promotion sowie eine Facharztweiterbildung für

Haut- und Geschlechtskrankheiten vorweisen können. Ebenso sind eine durch Publikationen nachgewiesene kontinuierliche wissenschaftliche Betätigung sowie eine wissenschaftlich fundierte und erfolgversprechende Projektskizze vorzuweisen.

Die Tätigkeit als „Advanced Clinician Scientist“ kann ausschließlich an einer akademisch geleiteten, forschungsstarken Klinik in Deutschland ausgeübt werden. Die jeweilige Klinik muss den „Advanced Clinician Scientist“ dabei mindestens zu 50 Prozent von der klinischen Tätigkeit freistellen.

Die Fördersumme für einen „Advanced Clinician Scientist“ beträgt inklusive Sachmitteln und Kongressteilnahmen 63.000 Euro pro Jahr. Die Fördersumme soll 50 Prozent der Kosten der Stelle des „Advanced Clinician Scientist“ (nach TV-Ärzte Marburger Bund unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen) für den Förderzeitraum abdecken. Der nach Abzug dieser 50-prozentigen Kosten verbleibende jährliche Förderbetrag steht dem „Advanced Clinician Scientist“ für Sach- und Reisemittel zur Verfügung.

BEWERBUNG



1. Bitte füllen Sie das Online-Bewerbungsformular vollständig aus. Nutzen Sie dazu den QR-Code oder den Link auf unserer Webseite. → www.derma.de
2. Senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen als PDF-Dokument bis zum 15.10.2025 per E-Mail an stipendien@derma.de, Betreff: Bewerbung Advanced Clinician Scientist Program 2025.

Die detaillierten Rahmenbedingungen und alle notwendigen Unterlagen zur Bewerbung finden Sie unter:

→ www.derma.de → www.adf-online.de → www.derma-stiftung.de

Unsere Stipendien sind exklusiv DDG- und ADF-Mitgliedern vorbehalten. Sie sind noch kein Mitglied? Kein Problem:

Den Online-Antrag zur DDG-Mitgliedschaft finden Sie unter → www.derma.de/mitglied-werden.

Infos zur Mitgliedschaft in der ADF finden Sie unter → www.adf-online.de

Berlin, Juli 2025

Prof. Dr. med. Mark Berneburg
Vorsitzender des Kuratoriums

PD Dr. med. Frank Siebenhaar
Vorstandsvorsitzender der ADF

RAHMENBEDINGUNGEN ZUR AUSSCHREIBUNG 2025

DDG/ADF ADVANCED CLINICIAN SCIENTIST PROGRAM

(Förderzeitraum 2026/2027, 24 Monate)

1. Teilnehmende Ärztinnen und Ärzte mit Forschungsinteresse und Forschungsprojekt

Für das Förderprogramm sind Fachärztinnen und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten antragsberechtigt, die ein dokumentiertes wissenschaftliches Interesse vorweisen können, die gleichzeitig an einer forschungsstarken (ausschließlich deutschen) Universitäts-Hautklinik beschäftigt und Mitglied der DDG und/oder ADF sind. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens müssen eine starke Motivation sowie kontinuierliche wissenschaftliche Betätigung in der dermatologischen Forschung durch entsprechende Nachweise (Lebenslauf, Publikationsverzeichnis usw.) belegt werden. Zusätzlich muss ein eigenes, wissenschaftlich fundiertes Forschungsprojekt mittels einer erfolgversprechenden Projektskizze und unter Darstellung des jeweiligen Budgets präsentiert werden. Förderfähig sind hochqualitative Forschungsprojekte aus allen Teilgebieten der Dermatologie (experimentelle, klinische oder Versorgungsforschung).

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das Kuratorium der Deutschen Stiftung Dermatologie und Vorstandsmitglieder der ADF nach objektiven Kriterien, d. h. auf der Grundlage der wissenschaftlichen Qualität der bereits erbrachten Forschungsarbeiten (dokumentiert durch Publikationen oder Drittmittelinwerbungen) sowie vor dem Hintergrund des eigenen wissenschaftlichen Profils (vermittelt durch Innovationsgehalt des Forschungsprojektes, Karriereentwicklungspotential und Motivation).

2. Teilnehmende Institutionen – forschungsstarke Universitätskliniken

Das Förderprogramm konzentriert sich ausdrücklich auf forschungsstarke Universitätskliniken, da diese über die erforderliche Interdisziplinarität und Forschungsinfrastruktur verfügen, um den an diesem Förderprogramm teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten die gewünschte Erfahrung in wissenschaftlicher Forschungstätigkeit zu vermitteln.

Die jeweilige Universitätsklinik muss über eine wissenschaftlich ausgewiesene Leitung verfügen, die sich persönlich den Zielen des Förderprogramms verpflichtet. Sie soll das aktive Mentoring des jeweiligen „Advanced Clinician Scientist“ übernehmen und ihr/ihm regelmäßig Zeit für fachliche Aussprachen einräumen.

Die Leitung der jeweiligen Universitäts-Hautklinik muss die Einhaltung der Anforderungen des Förderprogramms durch entsprechende schriftliche Bestätigungen gegenüber der Stiftung verbindlich nachweisen. Dazu bitten wir, die angebotenen Formulare zu verwenden.

Die Details werden in einer Zielvereinbarung zwischen der Stiftung und der Leitung der freistellenden Universitäts-Hautklinik unter Einschluss des „Advanced Clinician Scientists“ sowie der Mentorin bzw. des Mentors festgelegt. Im Ergebnis muss somit die verbindliche Zusage der aufnehmenden Universitäts-Hautklinik zur Freistellung und anteiligen Finanzierung des „Advanced Clinician Scientists“ vorliegen, sowie die Zusage zur Weiterbeschäftigung des „Advanced Clinician Scientists“ im Anschluss an das Förderprogramm. Ebenfalls muss gewährleistet sein, dass der „Advanced Clinician Scientist“ während der Förderzeit einen angemessenen wissenschaftlichen Büroarbeitsplatz im Rahmen des beantragten Forschungsprojektes nutzen kann, samt benötigter Verbrauchsmaterialien. In diesem Zusammenhang hat auch die Drittmittelabteilung des Universitätsklinikums zu bestätigen, dass sie die zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden verwalten wird.

3. Dauer des Förderprogramms

Die Förderung wird über eine Periode von 24 Monaten (zusammenhängend) gewährt. Im Ausnahmefall können auch kürzere Förderzeiten ab einem Jahr in Betracht kommen.

4. Förderumfang und Mittelweitergabe

Der Finanzbedarf wird durch die Zuwendungen verschiedener Industriepartner sichergestellt.

Pro „Advanced Clinician Scientist“ kalkuliert die Stiftung für das Förderprogramm eine jährliche Förderung in Höhe von 63.000 EUR. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus kalkulierten 45.000 EUR zur Finanzierung der geschützten Forschungszeit (50 Prozent der Kosten der Stelle des „Advanced Clinician Scientist“), 16.000 EUR für Sachmittel und 2.000 EUR für Reisemittel. Über die geplante Laufzeit von zwei Jahren ergibt sich demnach eine Förderung in Höhe von 126.000 EUR pro „Advanced Clinician Scientist“. Die Stiftung stellt der freistellenden Universitäts-Hautklinik die Mittel für 50 Prozent der Kosten der Stelle des „Advanced Clinician Scientist“ (nach TV-Ärzte Marburger Bund) unter Berücksichtigung

der persönlichen Voraussetzungen zur Verfügung, was über Drittmittelkonten der freistellenden Universitäts-Hautklinik erfolgt. Da der tatsächliche Betrag dieser Kosten im Vorfeld nur schwer bestimmbar und auch aufgrund der zweijährigen Laufzeit variabel ist, soll aus dem jährlichen Förderbetrag von 63.000 EUR erst der 50-prozentige Anteil der Kosten der Stelle des „Advanced Clinician Scientists“ getragen werden. Die nach Abzug dieser Kosten verbleibenden Finanzmittel stellt die Stiftung sodann jährlich als Sachmittel zur Verfügung, was die unten abgebildete Modellrechnung ausgehend von der jährlichen Fördersumme in Höhe von 63.000 EUR verdeutlicht.

Die jährliche Fördersumme pro „Advanced Clinician Scientist“ in Höhe von 63.000 EUR wird von der Stiftung auf ein extra einzurichtendes Konto (oder Kostenstelle) bei der Universitätseinrichtung überwiesen. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist die Drittmittelabteilung der Universitätseinrichtung zuständig und orientiert sich dabei an dem von dem „Advanced Clinician Scientist“ vorgelegten Budgetplan. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens hat die Drittmittelabteilung der Universitätseinrichtung der Stiftung einen entsprechenden Verwendungsnachweis über die gesamten Förderbeträge nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu überlassen. Die Drittmittelabteilung der Universitätseinrichtung muss diesem Vorgehen zuvor formell zugestimmt haben. Die Finanzierung der Stelle des „Advanced Clinician Scientist“ im Förderprogramm erfolgt somit durch die freistellende Universitätseinrichtung und die Stiftung anteilig. So bezahlt die freistellende Universitätsklinik 50 Prozent der eigenen TV-Ä-Stelle weiter. Die Stiftung finanziert die andere Hälfte der TV-Ä-Stelle des „Advanced Clinician Scientist“, wobei die Fördersumme seitens der Stiftung unverändert bleibt, auch wenn die anteiligen Kosten von 50 Prozent die bereitgestellte Förderung übersteigen sollten. Darüber hinaus gewährt die Stiftung einen jährlichen Sachmittelbetrag

(verwendbar als Sach- oder Investitionsmittelzuschuss oder Reisemittel), der sich nach Abzug des konkreten Finanzierungsaufwands für die eigene Stelle (Hälfte der TV-Ä-Stelle der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten) ergibt. Ausgehend von dieser Modellrechnung blieben also pro Jahr ca. 18.000 EUR für Sach- und Reisemittel zur Verfügung. Der jährliche Sachmittelbetrag wird von der aufnehmenden Universitätseinrichtung in Abstimmung mit der für sie zuständigen Drittmittelabteilung zweckgebunden verwaltet. Über deren Verwendung entscheidet der „Advanced Clinician Scientist“ selbständig im Benehmen mit der Leitung der gastgebenden (freistellenden) Universitäts-Hautklinik.

Die Universitäts-Hautklinik verpflichtet sich, die 50-prozentige Freistellung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten für die Forschung zu gewährleisten. Sollte dies nicht eingehalten werden, muss die Fördersumme von der entsprechenden Universitätsklinik an die Stiftung zurückgezahlt werden. Nicht verbrauchte Fördermittel oder nicht zweckgebunden verwendete Fördermittel kann die Stiftung somit gegebenenfalls zurückzufordern. Overheadkosten werden durch das Förderprogramm ausdrücklich nicht übernommen.

5. Chancengleichheit bei Unterbrechung

Wird das Forschungsstipendium aus schwerwiegenden persönlichen Gründen (z. B. Krankheit, Krankheitsvertretung etc.) oder aus familiären Gründen (z. B. Pflege eines nahen Angehörigen, Elternzeit etc.) unterbrochen, kann eine Verlängerung des Förderzeitraums um die Zeit der Unterbrechung beantragt werden. Eine Unterbrechung kann von allen Stipendiatinnen und Stipendiaten des Clinician Scientist Program beantragt werden und bis zu zwölf Monate umfassen. Hierzu ist das Formblatt „Antrag auf Unterbrechung“ auszufüllen und an stipendien@derma.de zu senden sowie der Dialog mit der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft e. V. zu suchen. Während der Unterbrechung muss die Betreuung des Projektes gewährleistet

MODELLRECHNUNG ZUR FÖRDERSUMME

Jahr	Klinische Tätigkeiten (Kosten der Universitätsklinik)	Freistellung für Forschung (Finanzierung durch Stiftung)	Restbetrag für Sach- und Reisemittel (Finanzierung durch Stiftung)	Gesamtförderung (Finanzierung durch Stiftung)
1.	50 % = 45.000 EUR	50 % = 45.000 EUR	18.000 EUR	63.000 EUR
2.	50 % = 45.000 EUR	50 % = 45.000 EUR	18.000 EUR	63.000 EUR

sein und für die Unterbrechung eine offizielle Vertretung benannt werden (Übertragung der Projektleitung auf Zeit). Nach Ablauf der ursprünglich bewilligten Förderperiode ist innerhalb von sechs Wochen ein Zwischenbericht einzureichen. Eine Fristverschiebung durch die Unterbrechung ist nicht möglich. Für Stipendiatinnen, die während ihres Förderzeitraums in Mutterschutz gehen, verlängert sich das Projekt automatisch um 14 Wochen (zeitanteilige Personal- und Sachmittel).

6. Begleitcurriculum

Das Förderprogramm wird von einem Begleitcurriculum begleitet, das insbesondere die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kompetenzen des „Advanced Clinician Scientist“ unterstützen soll. Eines der Kernelemente dieses Begleitcurriculums ist die Teilnahme an der im Zweijahresintervall stattfindenden Haupttagung der DDG und der jährlichen Haupttagung der ADF und der ESDR wie auch die aktive Teilnahme an anderen Projekten im Bereich der akademischen Dermatologie (z. B. DDG Führungsakademie, ESDR Academy for Future Leaders in Dermatology usw.).

Das Begleitcurriculum versteht sich als standort-spezifische und flankierende Maßnahme und ist gemeinsam von dem „Advanced Clinician Scientist“ und dessen Mentorin bzw. Mentor zu erarbeiten. Dabei kann bewusst flexibel auf das eigene Forschungsfeld eingegangen und ein individuelles Begleitcurriculum entwickelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme an den jeweiligen Fachtagungen, wissenschaftlichen Kongressen, Workshops usw. sind zusammen mit dem Jahresbericht bei der Stiftung einzureichen. Der Jahresbericht soll nicht mehr als zehn DIN A4-Seiten umfassen. Der „Advanced Clinician Scientist“ soll spätestens mit Abschluss des Förderprogramms einen Kurzbericht in dem Fachorgan der DDG, dem Journal der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (JDDG), in der Rubrik „Cutaneous Biology and Experimental Dermatology“, veröffentlichen.

7. Mentoring und Evaluation

Der „Advanced Clinician Scientist“ ist durch die jeweilige Mentorin bzw. den jeweiligen Mentor der freistellenden Universitäts-Hautklinik über die gesamte (üblicherweise zweijährige) Laufzeit des Förderprogramms zu betreuen. Während der Programmlaufzeit sollte ein kontinuierliches Feedback durch die jeweilige Mentorin bzw. den jeweiligen Mentor erfolgen, mindestens sollen aber halbjährliche Feedbackgespräche stattfinden. Neben dem kontinuierlichen Programmmonitoring wird auch eine abschließende allgemeine Evaluierung erfolgen. Der „Advanced Clinician Scientist“ wird sich mit Annahme der Förderung zudem verpflichten, über seine

Forschungen und Forschungsergebnisse in anschließenden Tagungen der DDG/ADF in Form eines wissenschaftlichen Vortrages oder eines Posters zu berichten, mindestens aber im Rahmen eines Abschlussberichtes. Es wird erwartet, dass der „Advanced Clinician Scientist“ auch aktiv an koordinierten Fortbildungsangeboten auf Jahrestagungen der DDG und ADF, der ADF Winter School oder der DDG Führungsakademie teilnimmt und dort seine eigenen Forschungsergebnisse vorstellt.

Publikationen unter Beteiligung des „Advanced Clinician Scientist“ müssen zudem einen Hinweis auf die Stiftung als Förderer enthalten und der Stiftung unaufgefordert mitgeteilt werden.

8. Steuer- und Rechtsfragen

Die Kosten der 50-prozentigen Freistellung sind zweckgebunden und personengebunden, sowohl nach der Ausschreibung, der Stipendienzusage, den Vereinbarungen mit der Drittmittelstelle und auch im Verhältnis der Stiftung mit den Förderfirmen, deren Förderung auf den abgestimmten Rahmenbedingungen beruht. Es wird darauf hingewiesen, dass durch das vorliegende Förderprogramm kein Arbeitsverhältnis zwischen der Deutschen Stiftung für Dermatologie und dem jeweiligen „Advanced Clinician Scientist“ zustande kommt. Es ist Sache des jeweiligen „Advanced Clinician Scientist“, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Versteuerung der Einnahmen (soweit keine Befreiung nach § 3 EStG greift) bzw. die Unterwerfung der Einnahmen unter die Sozialversicherung zu prüfen und zu veranlassen.